

Öffentliche Bekanntmachung

Direktwahl einer Samtgemeindebürgermeisterin oder eines Samtgemeindebürgermeisters in der Samtgemeinde Scharnebeck am 13. September 2026

Gemäß § 45b Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) und § 32 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) gebe ich bekannt:

1. Wahltag

Die Direktwahl der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeisters findet am Sonntag, 13. September 2026, in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr, statt, Im Falle einer erforderlichen Stichwahl findet diese am Sonntag, 27. September 2026, in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr statt.

2. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens am 55. Tag vor der Wahl – 20.07.2026, 18.00 Uhr-bei der Wahlleitung der Samtgemeinde Scharnebeck, Marktplatz 1, 21379 Scharnebeck einzureichen.

3. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten. Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen und abzugeben. Hierzu wird insbesondere auf die Bestimmungen der §§ 21 ff., 45a und 45d des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) sowie der §§ 31 ff. der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) hingewiesen. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 5a zu § 32 Abs. 1 Satz 1 der NKWO eingereicht werden. Vordrucke können bei der Samtgemeinde Scharnebeck bezogen werden.

4. Unterschriften für Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson oder, bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson, von dieser Person selbst unterzeichnet sein.

Der Wahlvorschlag muss außerdem von mindestens 160 Wahlberechtigten des zuständigen Wahlgebiets persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Eine wahlberechtigte Person darf für jede Direktwahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Samtgemeinde hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Hat jemand für eine Direktwahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Samtgemeinde nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind (§ 45 d Abs. 3 NKWG).

Unterschriften sind nicht erforderlich für den bisherigen Amtsinhaber (§ 45d Abs. 4 NKWG).

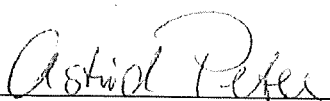
Außerdem sind gemäß § 45d Abs. 4 i. V. m, § 21 Abs. 10 NKWG folgende Parteien, Wählergruppen und Einzelwahlvorschläge von der Verpflichtung zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Alternative für Deutschland - Niedersachsen (AfD Niedersachsen)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Die Linke (Die Linke)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- Freie Wähler GEMEINSCHAFT UNABHÄNGIGER BÜRGER SAMTGEMEINDE SCHARNEBECK (FW-GUBS)
- Unsere Samtgemeinde Scharnebeck Wählergemeinschaft (USSWG)

5. Wahlanzeige

Die unter § 22 Abs. 1 NKWG fallenden Parteien werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen. Die Wahlanzeige ist bis zum 15. Juni 2026 (90. Tag vor der Wahl) bei dem Niedersächsischen Landeswahlleiter, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, einzureichen. Der Anzeige sind die in § 22 Abs. 1 Satz 2 und 3 NKWG genannten Unterlagen beizufügen.

Scharnebeck, den 06.02.2026


Astrid Peters (Wahlleitung)

Öffentliche Bekanntmachung

Direktwahl einer Samtgemeindebürgermeisterin oder eines Samtgemeindebürgermeisters in der Samtgemeinde Scharnebeck am 13.09.2026

Unter Hinweis auf Ziffer 2. der Wahlbekanntmachung vom 06.02.2026 für die Direktwahl einer Samtgemeindebürgermeisterin oder eines Samtgemeindebürgermeisters in der Samtgemeinde Scharnebeck am 13.09.2026 gebe ich bekannt, dass sich die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge für die Direktwahl vom 55. Tag vor der Wahl auf den 69. Tag vor der Wahl geändert hat.

Insofern sind Wahlvorschläge spätestens am 06.07.2026, 18 Uhr bei der Wahlleitung der Samtgemeinde Scharnebeck, Marktplatz 1, 21379 Scharnebeck einzureichen.

Ich verweise hierzu auf § 45b Abs. 6 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG), welcher am 06.05.2026 in Kraft getreten ist.

Im Übrigen bleibt die Wahlbekanntmachung vom 06.02.2026 unberührt.

Scharnebeck, den 08.05.2026

Samtgemeinde Scharnebeck
Die Samtgemeindewahlleitung
In Vertretung



Marco Justen
Stellv. Samtgemeindewahlleiter

ausgehängt am:
abgenommen am: